

Verfassung der Evangelischen Kirche im Norden

Vom 8. Januar 2012

(GVOBl. S. ?)

Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Verfassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	6
Teil 1: Grundartikel	6
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	6
Artikel 1: Kirchengebiet und Rechtsnachfolge	6
Artikel 2: Wesen und Auftrag der Kirche.....	6
Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi	7
Abschnitt 2: Struktur und Status der Kirche.....	7
Artikel 4: Gliederung.....	7
Artikel 5: Kirchliche Körperschaften.....	8
Artikel 6: Selbstbestimmungsrecht	8
Artikel 7: Kirchliche Gremien	8
Artikel 8: Gemeinschaft der Kirchen	9
Artikel 9: Verhältnis zu anderen Körperschaften.....	10
Abschnitt 3: Kirchenmitgliedschaft	10
Artikel 10: Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft	10
Artikel 11: Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder	10
Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern	11
Artikel 13: Teilnahme	11
Abschnitt 4: Erfüllung des kirchlichen Auftrages	11
Artikel 14: Gemeinschaft der Dienste	11
Artikel 15: Amt der öffentlichen Verkündigung.....	11
Artikel 16: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Ehrenamtliche.....	12
Artikel 17: Stellen	13
Teil 2: Kirchengemeinde	13
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	13
Artikel 18: Aufgaben.....	13
Artikel 19: Selbstverwaltung	13

Artikel 20: Kirchengemeindeformen	14
Artikel 21: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung.....	14
Artikel 22: Pfarrstellen	14
Artikel 23: Leitung	15
Abschnitt 2: Kirchengemeinderat	15
Artikel 24: Aufgaben.....	15
Artikel 25: Genehmigungs- und Vorlagepflicht.....	16
Artikel 26: Beanstandung	17
Artikel 27: Vertretung im Rechtsverkehr	17
Artikel 28: Geschäftsführung	17
Artikel 29: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	18
Artikel 30: Vorsitz	18
Artikel 31: Teilnahmerechte.....	19
Artikel 32: Ausschüsse	19
Abschnitt 3: Gemeindeversammlung	20
Artikel 33: Aufgaben.....	20
Artikel 34: Verfahren	20
Abschnitt 4: Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit	20
Artikel 35: Aufgabengemeinschaften.....	20
Artikel 36: Aufgabendelegation.....	21
Artikel 37: Kirchengemeindeverbände.....	21
Artikel 38: Regionalverbände	22
Artikel 39: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung.....	23
Teil 3: Kirchenkreis.....	24
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	24
Artikel 40: Kirchliche Einheit und Aufgaben	24
Artikel 41: Selbstbestimmungsrecht	25
Artikel 42: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung.....	25
Artikel 43: Leitung	25
Abschnitt 2: Kirchenkreissynode	25
Artikel 44: Aufgaben.....	25
Artikel 45: Genehmigungs- und Vorlagepflicht.....	27
Artikel 46: Beanstandung	27
Artikel 47: Zusammensetzung	27
Artikel 48: Inkompatibilität und Teilnahmerechte	28
Artikel 49: Präsidium	29
Artikel 50: Einberufung	29
Artikel 51: Ausschüsse	29
Abschnitt 3: Kirchenkreisrat	30
Artikel 52: Aufgaben.....	30
Artikel 53: Genehmigungspflicht.....	31
Artikel 54: Aufgabenübertragung.....	31

Artikel 55: Vertretung im Rechtsverkehr	31
Artikel 56: Eilkompetenz.....	31
Artikel 57: Auflösung kirchengemeindlicher Gremien;	32
Artikel 58: Zusammensetzung	33
Artikel 59: Vorsitz	33
Artikel 60: Teilnahmerechte.....	33
Artikel 61: Einberufung	34
Artikel 62: Ausschüsse	34
Abschnitt 4: Pröpstinnen und Pröpste	34
Artikel 63: Aufgaben.....	34
Artikel 64: Einberufungs- und Kanzelrecht	35
Artikel 65: Wahl.....	35
Artikel 66: Anzahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste.....	36
Abschnitt 5: Kirchenkreisverwaltung	36
Artikel 67: Kirchenkreisverwaltungen.....	36
Abschnitt 6: Propsteirat und Konvente	37
Artikel 68: Propsteirat	37
Artikel 69: Konvente	37
Abschnitt 7: Formen der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen.....	37
Artikel 70: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation.....	37
Artikel 71: Kirchenkreisverbände.....	38
Artikel 72: Auftragsverwaltung.....	38
Teil 4: Landeskirche	38
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	38
Artikel 73: Kirchliche Einheit und Aufgaben	38
Artikel 74: Angeschlossene Kirchengemeinden.....	39
Artikel 75: Leitung	39
Abschnitt 2: Landessynode	39
Artikel 76: Aufgaben.....	39
Artikel 77: Einspruchsrecht.....	40
Artikel 78: Zusammensetzung	41
Artikel 79: Inkompatibilität und Teilnahmerechte	42
Artikel 80: Präsidium	42
Artikel 81: Einberufung	43
Artikel 82: Ausschüsse	43
Artikel 83: Finanzausschuss.....	43
Abschnitt 3: Kirchenleitung	44
Artikel 84: Aufgaben.....	44
Artikel 85: Vertretung im Rechtsverkehr	45
Artikel 86: Eilkompetenz.....	45
Artikel 87: Auflösung von Gremien der Kirchenkreise; Beauftragte	45
Artikel 88: Zusammensetzung.....	46

Artikel 89: Inkompatibilität und Teilnahmerechte	46
Artikel 90: Vorsitz	47
Artikel 91: Einberufung	47
Artikel 92: Ausschüsse	47
Abschnitt 4: Bischöfinnen und Bischöfe	48
Artikel 93: Allgemeines	48
Artikel 94: Landesbischöfin bzw. Landesbischof	48
Artikel 95: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel	50
Artikel 96: Wahl	51
Artikel 97: Bischofsrat	51
Abschnitt 5: Sprengel	52
Artikel 98: Allgemeines	52
Artikel 99: Konvente der Pröpstinnen und Pröpste	52
Abschnitt 6: Theologische Kammer	52
Artikel 100: Aufgaben	52
Artikel 101: Zusammensetzung	53
Abschnitt 7: Landeskirchenamt	54
Artikel 102: Aufgaben	54
Artikel 103: Maßnahmen der Aufsicht	55
Artikel 104: Zusammensetzung	55
Artikel 105: Organisationsstruktur	56
Artikel 106: Beanstandung	56
Abschnitt 8: Rechtsetzung	57
Artikel 107: Verfahren der Kirchengesetzgebung	57
Artikel 108: Rechtsverordnungen	57
Artikel 109: Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen	58
Abschnitt 9: Theologisches Prüfungsamt und Theologische Fakultäten	58
Artikel 110: Theologisches Prüfungsamt	58
Artikel 111: Theologische Fakultäten	59
Teil 5: Dienste und Werke	59
Artikel 112: Allgemeines	59
Artikel 113: Zuordnung	60
Artikel 114: Konvent der Dienste und Werke	60
Artikel 115: Hauptbereiche	60
Artikel 116: Kammer für Dienste und Werke	61
Artikel 117: Diakonie	62
Teil 6: Finanzverfassung	62
Artikel 118: Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft	62
Artikel 119: Finanzverteilung	63
Artikel 120: Finanzbeirat der Kirchenkreise	63
Artikel 121: Haushalts- und Wirtschaftsführung	63

Artikel 122: Rechnungsprüfung	64
Teil 7: Rechtsschutz	65
Artikel 123: Rechtliches Gehör	65
Artikel 124: Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes.....	66
Artikel 125: Lehrverfahren	66
Artikel 126: Kirchliche Gerichte	67
Artikel 127: Besetzung und Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit.....	67
Artikel 128: Verfahrensvorschriften	68
Teil 8: Schlussbestimmung.....	68
Artikel 129: Inkrafttreten	68
Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung.....	69
Einleitung	69
Präambel	70
Teil 1: Grundartikel	71
Teil 2: Kirchengemeinde	75
Teil 3: Kirchenkreis.....	78
Teil 4: Landeskirche	81
Teil 5: Dienste und Werke	83
Teil 6: Finanzverfassung	85
Teil 7: Rechtsschutz	86
Teil 8: Schlussbestimmung.....	87

Präambel

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelische Kirche im Norden zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt, sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Die Evangelische Kirche im Norden hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis muss ständig vergegenwärtigt und neu zur Geltung gebracht werden.

Der Auftrag der Evangelischen Kirche im Norden gilt allen Menschen. Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses. Sie steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa.

Die Evangelische Kirche im Norden bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.

Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.

Teil 1: Grundartikel

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Kirchengebiet und Rechtsnachfolge

Die Evangelische Kirche im Norden umfasst das Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin dieser Kirchen.

Artikel 2: Wesen und Auftrag der Kirche

(1) Die Evangelische Kirche im Norden gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit. Sie lebt als Gemeinschaft von Schwestern und

Brüdern im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen.

(2) Leitung in allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Norden geschieht im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung.

(3) Die Evangelische Kirche im Norden ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Zu den lutherischen Bekenntnissen gehören das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnis, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo sie in Geltung stehen, Melancthons Abhandlung „Über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes“ und die Konkordienformel.

(4) Die Evangelische Kirche im Norden verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat durch Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Unterricht sowie in der Übernahme von Mitverantwortung für das öffentliche Leben. Sie folgt dem Auftrag Jesu Christi zur Einheit der Kirche.

(5) Die Evangelische Kirche im Norden tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und die Achtung der Menschenrechte in der Welt.

Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.

Abschnitt 2: Struktur und Status der Kirche

Artikel 4: Gliederung

(1) Die Evangelische Kirche im Norden ist organisatorisch gegliedert in die drei Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(2) In der Evangelischen Kirche im Norden bilden die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie die jeweiligen Dienste und Werke als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 5: Kirchliche Körperschaften

(1) Die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände sowie die Landeskirche sind Körperschaften des Kirchenrechtes. Weitere kirchliche Körperschaften können errichtet oder anerkannt werden.

(2) Diese Körperschaften des Kirchenrechtes sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel 6: Selbstbestimmungsrecht

(1) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes selbstständig.

(2) Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Artikel 7: Kirchliche Gremien

(1) Gemeindeglieder können nach Maßgabe des Kirchenrechtes durch Wahl, kraft Amtes, durch Berufung und durch Entsendung die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien erhalten.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder in kirchlichen Gremien wird durch Personen gebildet werden, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Ehrenamtliche), soweit durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz festgelegt werden.

(4) Die Wahl, die Berufung und die Entsendung in kirchliche Gremien erfolgt für sechs Jahre, soweit durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Gremiums im Amt.

(5) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(6) Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.

(7) Kirchliche Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, soweit durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(8) Von Abstimmungen und anderen Entscheidungen sind Personen ausgeschlossen, die dadurch für sich oder für Angehörige einen Vor- oder Nachteil zu erwarten haben. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(9) Die Sitzungen der Kirchenkreissynoden und der Landessynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies erfordern. Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder durch Geschäftsordnung geregelt.

(10) Kirchliche Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8: Gemeinschaft der Kirchen

Die Evangelische Kirche im Norden nimmt an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in geschwisterlicher Verbundenheit teil. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gastkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an. Sie arbeitet in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen mit.

Artikel 9: Verhältnis zu anderen Körperschaften

(1) Das Verhältnis zu kirchlichen sowie zu kommunalen, staatlichen, supranationalen und völkerrechtlichen Körperschaften wird durch vertragliche Vereinbarung geregelt.

(2) Das Verhältnis der Evangelischen Kirche im Norden zu den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie den Ländern Brandenburg, Niedersachsen und dem Königreich Dänemark ist durch bestehende Verträge geregelt.

Abschnitt 3: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 10: Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche im Norden sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe des geltenden Rechtes aufgegeben haben noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind (Gemeindeglieder).

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche im Norden begründet zugleich die Mitgliedschaft in einer ihrer Kirchengemeinden, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 11: Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) Das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden ist die Grundlage der Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

(2) Alle Gemeindeglieder sind vor dem Kirchenrecht gleich.

(3) Alle Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, dass das Evangelium auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden. Sie haben Zugang zu öffentlicher Wortverkündigung und zu den Sakramenten sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(4) Alle Gemeindeglieder sind gehalten, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie sind mitverantwortlich für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Sie sind aufgerufen, nach Maßgabe des Kirchenrechtes an der Leitung in der Kirche teilzunehmen und sich an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. Sie sollen nach Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und durch Abgaben, Kollekten und Spenden die Lasten der Kirche mittragen.

(5) Das Nähere kann durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt werden.

Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Evangelische Kirche im Norden setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Leben der Kirche und der Welt ein.

Artikel 13: Teilnahme

Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelischen Kirche im Norden teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden zur Taufe eingeladen.

Abschnitt 4: Erfüllung des kirchlichen Auftrages

Artikel 14: Gemeinschaft der Dienste

(1) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen.

(2) Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen.

Artikel 15: Amt der öffentlichen Verkündigung

(1) Zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beruft die Kirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes geeignete und befähigte Personen durch die Ordination und durch Beauftragung.

(2) Mit der Ordination überträgt die Kirche den Pastorinnen und Pastoren den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, insbesondere in Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(3) Ordinierte sind in Verkündigung und Seelsorge im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

(4) Ordinierte sind verpflichtet, an der Leitung der Kirche mitzuwirken.

(5) Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Prädikantinnen und Prädikanten sowie Vikarinnen und Vikare haben im Rahmen einer Beauftragung Anteil am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt

(6) Im Ausnahmefall kann jedes Gemeindeglied das Amt der öffentlichen Verkündigung auch ohne Berufung wahrnehmen.

Artikel 16: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Ehrenamtliche

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen, haben Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Über die zur öffentlichen Verkündigung Berufenen hinaus gehören insbesondere weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Küsterinnen und Küster zu den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Bei der Wahrung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Pflichten gewährt die Evangelische Kirche im Norden ihnen Schutz und Fürsorge. Die nähere Ausgestaltung ihres Dienstes wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 17: Stellen

In allen Gebieten der Evangelischen Kirche im Norden wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelischen Kirche im Norden ermöglichen.

Teil 2: Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18: Aufgaben

Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass das Evangelium den Menschen in ihrem Bereich verkündigt wird und sie sich um Wort und Sakrament sammeln. Dies geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere durch Gottesdienst, durch öffentliche Wortverkündigung und Feier der Sakramente sowie durch Gebet, religiöse Bildung, Erziehung der Jugend, Kirchenmusik, Seelsorge, Diakonie, Mission und Ausübung christlicher Liebe an allen Menschen. Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Kirchengemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.

Artikel 19: Selbstverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.

(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.

Artikel 20: Kirchengemeindeformen

Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Gemeindegliedern in einem räumlich bestimmten Bereich (Ortskirchengemeinde). Gemeindeglieder können sich auch in anderen Kirchengemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln. Dies gilt insbesondere für Personal- und Anstaltskirchengemeinden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 21: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages können Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert, zusammengeschlossen und aufgehoben werden. Über die Gründung von Ortskirchengemeinden entscheidet der Kirchenkreisrat, über die Gründung von anderen Kirchengemeinden im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Über die Veränderung der Grenzen, den Zusammenschluss und die Aufhebung von Ortskirchengemeinden entscheiden die Kirchengemeinderäte nach Anhörung der Gemeindeversammlung der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisrat, soweit andere Kirchengemeindeformen betroffen sind im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Wenn und soweit andere Kirchengemeindeformen betroffen sind, entscheiden die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und die Kirchenleitung.

(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 22: Pfarrstellen

Für jede Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet. Wenn und soweit dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, können für mehrere Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen (Pfarrsprengel) und für eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen errichtet werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 23: Leitung

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.

(2) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates, Pastorinnen und Pastoren und alle anderen zur öffentlichen Verkündigung ordentlich Berufenen wirken in der Wahrnehmung ihres Dienstes zusammen und suchen die Einheit mit allen, die an dem einen Auftrag der Kirche Anteil haben.

Abschnitt 2: Kirchengemeinderat

Artikel 24: Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechtes über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchengemeinderat sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(3) Der Kirchengemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er sorgt für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
2. er ist verantwortlich für die Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens in seinen vielfältigen Formen, insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen;
3. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen und ökumenischen Verpflichtungen;
4. er beschließt die Satzungen der Kirchengemeinde;
5. er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung;
6. er errichtet im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besetzt diese Stellen und führt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, die Dienstaufsicht;

7. er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
8. er beschließt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Kirchengemeinde;
9. er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
10. er beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
11. er beschließt über die Errichtung von Stiftungen;
12. er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten;
13. er kann Vereinbarungen mit kirchlichen und kommunalen Körperschaften treffen.

Artikel 25: Genehmigungs- und Vorlagepflicht

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;
3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 29 Absatz 5;
4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundeigentum;
7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
9. Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;

2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde und an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde;
4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert;
5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert;
6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut;
7. Errichtung von Stiftungen.

(3) Durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung können weitere Beschlüsse des Kirchengemeinderates einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde bleibt bestehen.

(4) Der Haushalt der Kirchengemeinde ist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

Artikel 26: Beanstandung

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied haben einen Beschluss des Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig halten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

Artikel 27: Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 28: Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Führung der laufenden Geschäfte

ganz oder teilweise auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates oder einen aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildeten Ausschuss übertragen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt werden.

Artikel 29: Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(2) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(3) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.

(4) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.

(6) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen bzw. Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.

(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 30: Vorsitz

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.

(2) Wird eine Pastorin oder ein Pastor in den Vorsitz gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist eine Pastorin oder ein Pastor in die Stellvertretung zu wählen.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 31: Teilnahmerechte

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.

(2) Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil.

(3) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.

Artikel 32: Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat kann Orts- und Fachausschüsse bilden, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausschüssen, die aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden, kann für bestimmte Aufgabenbereiche die Entscheidungskompetenz übertragen werden.

(3) Ausschüssen, die nicht ausschließlich aus der Mitte des Kirchengemeinderates gebildet werden, kann die Entscheidung in einzelnen Sachgebieten oder Angelegenheiten übertragen werden.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Abschnitt 3: Gemeindeversammlung

Artikel 33: Aufgaben

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen.

Artikel 34: Verfahren

(1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeinde, die mindestens ein Dreifaches der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt.

(2) Die Gemeindeversammlung kann durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder.

(4) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(5) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz.

(6) Artikel 7 Absatz 7 gilt nicht.

Abschnitt 4: Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit

Artikel 35: Aufgabengemeinschaften

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind eine Mitwirkung der

Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

Artikel 36: Aufgabendelegation

Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden einzelne Aufgaben der Übrigen übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Kirchengemeinde über. Artikel 35 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 37: Kirchengemeindeverbände

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich durch Vertrag zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

(2) Der Kirchengemeindeverband gibt sich eine Verbandssatzung. In der Verbandssatzung sind insbesondere Art und Ausmaß der übertragenen Aufgaben, die Deckung des Finanzbedarfes, das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung zu regeln. Erlass und Änderung der Verbandssatzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(4) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie erlässt die Verbandssatzung;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;

5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
6. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
8. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

(5) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für die Wahl in den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht. Durch Verbandssatzung kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes zu versehen. Durch Satzung können Wertgrenzen festgelegt werden.

(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 38: Regionalverbände

(1) Kirchengemeinden können durch Kirchenkreissatzung zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Regionalverbänden zusammengeschlossen werden. Die betroffenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. Sie sind vorher zu hören.

(2) Der Regionalverband wird durch die Regionalversammlung und den Regionalverbandsvorstand geleitet. Für die Zusammensetzung der Regionalversammlung und des Regionalverbandsvorstandes gilt Artikel 37 Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Regionalversammlung beschließt über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben und die zu ihrer Finanzierung erforderliche Umlage. Durch Kirchenkreissatzung wird die für die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben zu erhebende Mindestumlage festgesetzt. Die Mindestumlage darf nicht mehr als 10 Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisung betragen. Soweit die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben

eine Umlage erfordert, die die Mindestumlage übersteigt, bedarf der Beschluss über die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden.

(4) Die Regionalversammlung hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalverbandsvorstandes;
2. sie beschließt über gemeinsame Dienste und Werke und Vorhaben;
3. sie beschließt im Einvernehmen mit allen verbandsangehörigen Kirchengemeinden eine zur Finanzierung des Regionalverbandes erforderliche weitere Umlage;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes;
6. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Regionalverbandes richten.

(5) Durch Kirchenkreissatzung können einzelnen oder allen Regionalverbänden weitere kirchengemeindliche Aufgaben übertragen werden, wenn zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden. Die betroffenen Regionalverbände sind vorher zu hören.

(6) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst versammeln sich im Regionalkonvent. Der Regionalkonvent dient der theologischen Arbeit und berät über die gemeinsamen Angelegenheiten. Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt.

Artikel 39: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung

(1) Kirchengemeinden und ihre Verbände können eine andere kirchliche Körperschaft durch Vertrag beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben wahrzunehmen oder Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. Die Auftrag gebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben und hat im Rahmen des geltenden Rechtes fachliche Weisungsbefugnis. Die Auftrag nehmende Körperschaft kann die erforderlichen Regelungen mit Zustimmung der Auftrag gebenden Körperschaft auch durch Satzung treffen.

(2) Durch Kirchenkreissatzung kann dem jeweiligen Kirchenkreis die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, die ihm nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind, übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 3: Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40: Kirchliche Einheit und Aufgaben

(1) Im Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen. Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Er unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden seines Bereiches überschreiten. Er errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind, und sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke wissen sich aufeinander bezogen. Sie nehmen in enger Zusammenarbeit ihren Dienst wahr, unterstützen sich gegenseitig und lernen voneinander.

(3) Der Kirchenkreis sorgt für die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartnerschaften.

(4) Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirke der Landeskirche.

(5) Der Kirchenkreis achtet darauf, dass das geltende Recht in seinem Bereich eingehalten wird.

(6) Der Kirchenkreis führt die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(7) Zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben, von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.

Artikel 41: Selbstbestimmungsrecht

Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

Artikel 42: Gründung, Veränderung, Zusammenschluss und Aufhebung

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages können Kirchenkreise gegründet, in ihren Grenzen verändert, zusammengeschlossen und aufgehoben werden.

(2) Die Gründung, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchenkreisen erfolgen durch Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Über die Veränderung der Grenzen von Kirchenkreisen entscheiden die Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise im Einvernehmen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören. Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Artikel 43: Leitung

(1) Die Leitung des Kirchenkreises geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.

(2) Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Abschnitt 2: Kirchenkreissynode

Artikel 44: Aufgaben

(1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und

Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

(3) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;
4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
7. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
9. sie beschließt über Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
10. sie beschließt über den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
12. sie beschließt nach Maßgabe des Kirchenrechtes über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreissynode können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(5) Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 45: Genehmigungs- und Vorlagepflicht

(1) Beschlüsse der Kirchenkreissynode bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit;
2. Errichtung selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises;
3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Beschlüsse der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

(3) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Artikel 46: Beanstandung

Der Kirchenkreisrat hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn er ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit die Kirchenkreissynode den beanstandeten Beschluss bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

Artikel 47: Zusammensetzung

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig und höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein Mehrfaches von elf betragen muss. Wird die Anzahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden

1. vierundzwanzig Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen,
2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,

4. vier Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren gewählt.

(3) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so werden vier Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen, davon höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Kirchenkreissynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 48: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes sind nicht wählbar.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht und sind auskunftspflichtig.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil und ist auskunftspflichtig.

(4) Für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Artikel 49: Präsidium

(1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der oder dem Präses und zwei Vizepräses.

(2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die oder der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 50: Einberufung

(1) Die Kirchenkreissynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen.

(2) Die Kirchenkreissynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst. Sie bzw. er leitet die konstituierende Tagung bis zu der Wahl der bzw. des Präses.

Artikel 51: Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;

4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr.

(3) Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden.

(4) Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder von Ausschüssen nach Absatz 1 sein.

Abschnitt 3: Kirchenkreisrat

Artikel 52: Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisrat verwaltet die Angelegenheiten des Kirchenkreises in eigener Verantwortung. Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes. Das Nähere zur Verwaltung im Kirchenkreis wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

(2) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
3. er beruft die Pastorinnen und Pastoren in die Pfarrstellen des Kirchenkreises;
4. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht;
5. er wirkt an Visitationen mit;
6. er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht;
7. er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises;
8. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen und ökumenischen Verpflichtungen.

(3) Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 53: Genehmigungspflicht

Beschlüsse des Kirchenkreisrates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert;
2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises und eingetragenen Kulturdenkmalen des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;
4. Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises.

Artikel 54: Aufgabenübertragung

Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf das Kirchenkreisamt übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 55: Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 56: Eilkompetenz

(1) In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu

veröffentlichen. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

(3) Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 57: Auflösung kirchengemeindlicher Gremien; Beauftragte

(1) Der Kirchenkreisrat kann Kirchengemeinderäte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorstände, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ein Beauftragtengremium bestellen. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Bei Auflösung einer Verbandsversammlung bzw. einer Regionalversammlung endet zugleich die Amtszeit des jeweiligen Verbandsvorstandes bzw. Regionalverbandsvorstandes. Mitglieder der Vorstände können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder von Kirchengemeinderäten, Verbandsversammlungen und Verbandsvorständen sowie Regionalversammlungen und Regionalverbandsvorständen auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der nach Maßgabe des Kirchenrechtes festgesetzten Anzahl, so bestellt der Kirchenkreisrat unverzüglich zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Mit der Beauftragung endet die Amtszeit der verbliebenen Mitglieder. Der Kirchenkreisrat setzt den Zeitpunkt der Neubildung des jeweiligen Gremiums fest. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Beauftragung und dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums weniger als achtzehn Monate, so ist eine Neubildung ausgeschlossen.

(4) Gelingt es nicht, nach Maßgabe des Kirchenrechtes einen Kirchengemeinderat, eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss, eine Regionalversammlung oder einen Regionalverbandsausschuss zu bilden, so bestellt der Kirchenkreisrat zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für die Gremien der nach Maßgabe des Kirchenrechtes errichteten Dienste und Werke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

Artikel 58: Zusammensetzung

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste sowie die bzw. der nach Artikel 44 Absatz 3 Nummer 2 und Artikel 66 Absatz 4 zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor;
2. weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(3) Im Übrigen werden die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Kirchenkreisrates durch Kirchenkreissatzung bestimmt.

Artikel 59: Vorsitz

(1) Der Kirchenkreisrat wählt eine Pröpstin bzw. einen Propst in den Vorsitz sowie ein ehrenamtliches Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Kirchenkreisamt ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 60: Teilnahmerechte

Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

Artikel 61: Einberufung

(1) Der Kirchenkreisrat wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen.

(2) Der Kirchenkreisrat wird zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen durch die Pröpstin oder den Propst bzw. die an Lebensjahren älteste Pröpstin oder den an Lebensjahren ältesten Propst. Sie bzw. er leitet die konstituierende Sitzung bis zu der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

Artikel 62: Ausschüsse

Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann diesen Ausschüssen nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

Abschnitt 4: Pröpstinnen und Pröpste

Artikel 63: Aufgaben

(1) Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist. Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden und ihnen wird eine Predigtstätte zugewiesen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung;
2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben;
3. sie erstatten mindestens jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht;
4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis;
5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises, auch in den Diensten und Werken sowie in den diakonischen Einrichtungen;

6. sie wirken mit bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren;
7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein;
8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren;
9. sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung;
10. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung;
11. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen.

(3) Den Pröpstinnen und Pröpsten können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 64: Einberufungs- und Kanzelrecht

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind berechtigt, an allen Sitzungen kirchlicher Gremien in ihrem Kirchenkreis teilzunehmen und gehört zu werden. Sie sind berechtigt, die Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien einzuberufen und den Vorsitz zu führen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste sind in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Artikel 65: Wahl

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit kann nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unterschritten werden.

(2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 66: Anzahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste

(1) Durch Kirchenkreissatzung wird die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis festgelegt.

(2) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen bzw. Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen. Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung geregelt.

(3) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen bzw. Pröpsten vertreten sich diese gegenseitig.

(4) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen Stellvertretung.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 5: Kirchenkreisverwaltung

Artikel 67: Kirchenkreisverwaltungen

(1) Die Kirchenkreisverwaltungen nehmen die ihnen durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. Durch Vertrag können den Kirchenkreisverwaltungen weitere Aufgaben übertragen werden. Durch Kirchengesetz oder durch das Landeskirchenamt kann ihnen für einzelne Aufgabenbereiche die Aufsicht über die Kirchengemeinden des Kirchenkreises übertragen werden.

(2) Die Wahrnehmung der Aufsicht ist organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltungen können Außenstellen bilden.

Abschnitt 6: Propsteirat und Konvente

Artikel 68: Propsteirat

(1) In jeder Propstei kann durch Kirchenkreissatzung ein Propsteirat gebildet werden.

(2) Der Propsteirat berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten der Propstei. Er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(3) Der Propsteirat besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde in der Propstei sind. In der Kirchenkreissatzung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass Kirchengemeinden, die nicht nach Maßgabe des Satzes 1 vertreten sind, ein Mitglied ihres Kirchengemeinderates in den Propsteirat entsenden. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen des Propsteirates in der ihr bzw. ihm zugeordneten Propstei mit beratender Stimme teil.

(4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend.

Artikel 69: Konvente

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten.

(3) Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt, die der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bedarf.

(4) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.

Abschnitt 7: Formen der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

Artikel 70: Aufgabengemeinschaften und Aufgabendelegation

Für die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben und für die Übernahme von Aufgaben durch Kirchenkreise gelten die Artikel 35 und 36 entsprechend.

Artikel 71: Kirchenkreisverbände

(1) Kirchenkreise können sich durch Vertrag zu Kirchenkreisverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchenkreise bleibt bestehen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Im Übrigen gilt Artikel 37 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden ist ein Kirchenkreisverband zu errichten, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind.

(3) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Vorstand als einziges Organ vorgesehen werden. Er besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. Artikel 37 Absatz 5 gilt entsprechend; Artikel 37 Absatz 5 Satz 3 gilt nicht.

Artikel 72: Auftragsverwaltung

Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können durch Vertrag das Kirchenkreisamt eines anderen Kirchenkreises oder die Verwaltung eines Kirchenkreisverbandes beauftragen, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. Die Auftrag gebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt Artikel 39 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Teil 4: Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 73: Kirchliche Einheit und Aufgaben

(1) In der Landeskirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu gemeinsamem kirchlichen Leben und Handeln zusammengeschlossen. Sie sollen das Bewusstsein kirchlicher Einheit wach halten und das gesamtkirchliche Leben gestalten.

(2) Die Landeskirche unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Landeskirche nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchenkreise überschreiten.

(4) Die Landeskirche errichtet und unterhält Dienste und Werke und sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung.

(5) Die Landeskirche führt die Vermögensaufsicht über die Kirchenkreise. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 74: Angeschlossene Kirchengemeinden

Der Landeskirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen. Weitere evangelische Kirchengemeinden können an die Landeskirche angeschlossen werden. Das Nähere wird durch Vertrag geregelt, der der Zustimmung durch Kirchengesetz bedarf.

Artikel 75: Leitung

(1) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarerer Einheit.

(2) Die Landeskirche wird durch die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 76: Aufgaben

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Evangelischen Kirche im Norden berufen.

(2) Die Landessynode berät und beschließt im Rahmen des geltenden Rechtes über Angelegenheiten der Landeskirche. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der

Evangelischen Kirche im Norden unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.

(3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtshandlungen, das Gesangbuch und die Ordnung des kirchlichen Lebens;
2. sie erlässt Kirchengesetze;
3. sie wählt die Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Bischöfinnen und Bischöfe;
4. sie beschließt den Haushalt der Landeskirche und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie beschließt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Landeskirche;
6. sie beschließt über vertragliche Vereinbarungen nach Artikel 9;
7. sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen der Landeskirche.

Artikel 77: Einspruchsrecht

(1) Die Kirchenleitung kann gegen einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit sie ihn für mit dem Bekenntnis oder der Verfassung unvereinbar hält. Der Einspruch bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Der Bischofsrat kann gegen einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit er ihn für mit dem Bekenntnis unvereinbar hält.

(3) Einsprüche nach Absatz 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Die erneute Entscheidung der Landessynode erfolgt frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Die Zurückweisung von Einsprüchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

(4) Die Zurückweisung von Einsprüchen, die sich auf die Unvereinbarkeit des Beschlusses der Landessynode mit dem Bekenntnis beziehen, wird nur wirksam, wenn und soweit der Bischofsrat nicht innerhalb eines Monats erneut Einspruch erhebt.

Artikel 78: Zusammensetzung

(1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Kirchenkreissynoden wählen

1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens

1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
2. eine Pastorin bzw. einen Pastor, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;
3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

(4) Die Kirchenkreissynoden wählen achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.

(7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.

(8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 79: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht und sind auskunftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil und sind auskunftspflichtig.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer und seine Stellvertretung können an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.

Artikel 80: Präsidium

(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses der Landessynode und zwei Vizepräses der Landessynode.

(2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Tagung der Landessynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die oder der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Landessynode. Es vertritt die Landessynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

Artikel 81: Einberufung

(1) Die Landessynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Kirchenleitung oder der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes einzuberufen.

(2) Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen. Die konstituierende Tagung wird bis zu der Wahl einer oder eines Präses der Landessynode vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung geleitet.

Artikel 82: Ausschüsse

(1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus ihrer Mitte als ständige Ausschüsse

1. einen Finanzausschuss;
2. einen Rechtsausschuss;
3. einen Rechnungsprüfungsausschuss;
4. einen Gemeindeausschuss;
5. einen Geschäftsordnungsausschuss;
6. einen Nominierungsausschuss.

(2) Die Landessynode kann für einzelne Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

(3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

Artikel 83: Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;

2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;
3. er wirkt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 86 mit;
4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.

(2) Dem Finanzausschuss gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;
2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.

(3) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.

(4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend.

Abschnitt 3: Kirchenleitung

Artikel 84: Aufgaben

(1) Die Kirchenleitung leitet die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechtes.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie bereitet die Entscheidungen der Landessynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;
2. sie bringt den Haushalt ein und ist für seine Durchführung verantwortlich;
3. sie erstattet der Landessynode regelmäßig Bericht;
4. sie unterstützt die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Artikel 93 Absatz 5;
5. sie wirkt mit bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinne und Pröpste;

6. sie beruft Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen;
7. sie beruft die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
8. sie führt die Aufsicht über das Landeskirchenamt;
9. sie stellt den Kollektenplan auf und schreibt gesamtkirchliche Sammlungen aus.

Artikel 85: Vertretung im Rechtsverkehr

Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 86: Eilkompetenz

(1) In dringenden Fällen nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben der Landessynode wahr, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

(3) Artikel 109 bleibt unberührt.

Artikel 87: Auflösung von Gremien der Kirchenkreise; Beauftragte

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisträte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände von Kirchenkreisverbänden sowie die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Landeskirche, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte bestellen. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(2) Artikel 57 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Artikel 88: Zusammensetzung

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. die Bischöfinnen und Bischöfe;
2. dreizehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens neun ehrenamtliche Mitglieder, eine Pröpstin bzw. ein Propst, eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.

(2) Mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied ist aus dem Kirchenkreis Pommern zu wählen.

(3) Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der zur Stellvertretung bestellte Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel in ihre bzw. seine Funktion ein. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestellte Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

(4) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste angehören, wählt die Landessynode ein stellvertretendes Mitglied. Für die Mitglieder der Kirchenleitung aus der Gruppe der weiteren Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Landessynode in einer gemeinsamen Liste zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste fünf stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.

(5) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt während der dritten Tagung der Landessynode.

Artikel 89: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

(1) Mitglieder des Präsidiums der Landessynode sind nicht wählbar.

(2) Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil. Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können hinzugezogen werden.

(4) Eine Landespastorin oder ein Landespastor der Diakonischen Werke nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin oder einen anderen Landespastor der Diakonischen Werke vertreten lassen. Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.

Artikel 90: Vorsitz

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz der Kirchenleitung. Die erste und zweite Stellvertretung werden durch die Kirchenleitung gewählt.

Artikel 91: Einberufung

Die Kirchenleitung wird von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

Artikel 92: Ausschüsse

(1) Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung oder zur Entscheidung in einzelnen Sachgebieten oder Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.

Abschnitt 4: Bischöfinnen und Bischöfe

Artikel 93: Allgemeines

(1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelischen Kirche im Norden sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelischen Kirche im Norden übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelischen Kirche im Norden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Ihnen ist in besonderer Weise die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für die ökumenische Gemeinschaft aufgetragen. Sie stehen in besonderer Weise für das Bekenntnis ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigung und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht. Sie tragen Sorge, dass Schönheit und Lebenskraft des Glaubens, die aus der Heiligen Schrift erwachsen, für das Leben der Kirche und der Gesellschaft fruchtbar werden.

Artikel 94: Landesbischöfin bzw. Landesbischof

(1) Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof sind der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in der gesamten Evangelischen Kirche im

Norden übertragen. Sie bzw. er vertritt die Evangelische Kirche im Norden insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in der Evangelischen Kirche im Norden;
2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
4. die Visitation in der gesamten Evangelischen Kirche im Norden;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen der Landeskirche;
6. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit überregionalen oder gesamtkirchlichen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
7. die Leitung des Gesamtkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
8. die Führung des Vorsitzes im Theologischen Prüfungsamt;
9. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
10. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;
11. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke;
12. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
13. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode;
14. die Mitwirkung in Gremien der Dienste und Werke, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner gesamtkirchlicher Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel dauerhaft übertragen. Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat festgelegt.

(5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist Schwerin. Predigtstätten sind der Dom zu Lübeck und der Dom zu Schwerin.

Artikel 95: Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

(1) Den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel sind in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes der leitende geistliche Dienst sowie die gesamtkirchliche Integration in ihrem Sprengel übertragen. Sie vertreten die Evangelische Kirche im Norden in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in ihrem Sprengel sowie im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben in ihrem Sprengel unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. das Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament in allen Gemeinden ihres Sprengels;
2. die Ordination von Pastorinnen und Pastoren;
3. die Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren;
4. die Visitation im Sprengel;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden;
6. die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenkreisesrates und mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchengemeinderates;
7. den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste und deren Amtseinführung;
8. die Leitung des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste;
9. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste;
10. die Förderung des theologischen Nachwuchses;
11. die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen in ihrem jeweiligen Dienst;

12. die Förderung und Unterstützung der Dienste und Werke der Kirchenkreise;
13. das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel sowie das Anwesenheits- und Rederecht;
14. die mindestens jährliche Berichterstattung gegenüber der Landessynode über das kirchliche Leben in ihrem Sprengel.

(3) Auf Vorschlag der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel bestellt die Kirchenleitung ein Mitglied des Sprengelkonventes der Pröpstinnen und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung.

(4) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren bzw. seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig.

Artikel 96: Wahl

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Landessynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit kann nach Maßgabe des Kirchenrechtes unterschritten werden.

(2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 97: Bischofsrat

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden den Bischofsrat. Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof einberufen und geleitet.

(2) Der Bischofsrat dient insbesondere dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs maßgeblich.

(3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über eine Beanstandung nach Artikel 46 Satz 3, einen Einspruch nach Artikel 77 Absatz 2 und über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 77 Absatz 4.

Abschnitt 5: Sprengel

Artikel 98: Allgemeines

(1) Die Landeskirche gliedert sich in den Sprengel Hamburg und Lübeck, den Sprengel Mecklenburg und Pommern und den Sprengel Schleswig und Holstein.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 99: Konvente der Pröpstinnen und Pröpste

(1) In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste zur Seite.

(2) Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen. Er wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.

Abschnitt 6: Theologische Kammer

Artikel 100: Aufgaben

(1) Die Theologische Kammer unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. Die Landessynode, der Bischofsrat und die Kirchenleitung können ihr Aufträge erteilen.

(2) Die Theologische Kammer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen;

2. sie kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.

(3) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.

(4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.

Artikel 101: Zusammensetzung

(1) Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern:

1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
3. je eine Pröpstin oder ein Propst aus jedem Sprengel, die oder der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
4. je ein von den Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen in Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
5. zwei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

(3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

Abschnitt 7: Landeskirchenamt

Artikel 102: Aufgaben

(1) Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche im Norden mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin. Es führt im Rahmen des geltenden Rechtes und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn und soweit die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. es regt die Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus;
2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelische Kirche im Norden erlassen;
4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes;
5. es führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie nach Maßgabe des geltenden Rechtes über kirchliche Stiftungen;
6. es besetzt die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen;
7. es führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, sich über alle Verwaltungsangelegenheiten in der Evangelischen Kirche im Norden unterrichten zu lassen. Es kann durch Vertreterinnen und Vertreter an allen Gremien teilnehmen.

(4) Die Aufsicht des Landeskirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände ist auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. Die unmittelbare Aufsicht führen die Kirchenkreise.

(5) Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 103: Maßnahmen der Aufsicht

(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind insbesondere zulässig:

1. die Beanstandung und die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse;
2. die Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche;
3. die Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht;
4. die Ersatzvornahme.

(2) Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(3) Gegen Maßnahmen der Aufsicht ist Widerspruch zulässig.

Artikel 104: Zusammensetzung

(1) Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst. Dem Kollegium gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes;
2. die theologische Vizepräsidentin bzw. der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes und die juristische Vizepräsidentin bzw. der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes;
3. die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums.

Die Kirchenleitung kann bis zu zwei auf Zeit berufene nebenamtliche Mitglieder bestellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die juristische Vizepräsidentin bzw. der juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die theologische Vizepräsidentin bzw. der theologische Vizepräsident muss ordiniert sein.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 werden auf zehn Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.¹

¹ Diese Regelung ist noch auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 105: Organisationsstruktur

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

1. die Vorlagen an die Kirchenleitung;
2. den Erlass von Verwaltungsvorschriften;
3. Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 103;
4. Rechtsbehelfe;
5. Angelegenheiten, bei denen die Präsidentin bzw. der Präsident eine Entscheidung durch das Kollegium für erforderlich hält.

(2) Das Landeskirchenamt wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Kollegium und sorgt dafür, dass das Landeskirchenamt seine Aufgaben erfüllt.

(3) Im Übrigen führen die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung.

(4) Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Artikel 106: Beanstandung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitgliedes des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss wird wirksam, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Landeskirchenamtes beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit das Kollegium beanstandete Beschlüsse in erneuter Sitzung bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung.

Abschnitt 8: Rechtsetzung

Artikel 107: Verfahren der Kirchengesetzgebung

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern.

(2) Die Landessynode beschließt über ein Kirchengesetz in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(3) Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

(4) Kirchengesetze werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet.

(5) Kirchengesetze sollen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Kirchliche Amtsblatt ausgegeben worden ist.

Artikel 108: Rechtsverordnungen

(1) Durch Kirchengesetz kann die Kirchenleitung ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sind im Kirchengesetz zu bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben. Ist in dem Kirchengesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Die Kirchenleitung kann Rechtsverordnungen erlassen, wenn und soweit eine Angelegenheit nicht den Erlass eines Kirchengesetzes erfordert und nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt ist.

(3) Artikel 107 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

Artikel 109: Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen

(1) In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die ein Kirchengesetz erfordern, durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

(2) Eine Änderung der Verfassung durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sind der Landessynode durch das Präsidium unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Landessynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Rechtsverordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt.

Abschnitt 9: Theologisches Prüfungsamt und Theologische Fakultäten

Artikel 110: Theologisches Prüfungsamt

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen des Kirchenrechtes für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und einem weiteren theologischen Mitglied sowie einem Mitglied des Landeskirchenamtes, das die Befähigung zum Richteramt hat, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Landeskirchenamtes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes vertreten.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 111: Theologische Fakultäten

(1) Die Landeskirche wirkt mit den Evangelischen Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock und dem Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung zusammen.

(2) Begegnungen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Evangelischen Theologischen Fakultäten und des Fachbereiches nach Absatz 1 unterstreichen die Bedeutung der theologischen Wissenschaft für die Leitung der Kirche sowie für das kirchliche Leben und die kirchliche Verantwortung der theologischen Wissenschaft.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sollen regelmäßig zu Begegnungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Theologischen Fakultäten und des Fachbereiches nach Absatz 1 einladen.

Teil 5: Dienste und Werke

Artikel 112: Allgemeines

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestehen Dienste und Werke für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist. Sie wirken insbesondere im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, der Förderung der Gemeindeentwicklung, für missionarische, ökumenische und diakonische Aufgaben, für die gesellschaftliche Mitwirkung und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(2) Dienste und Werke sind in rechtlich unselbstständiger oder selbstständiger Form geordnet.

(3) In den Diensten und Werken wirken ordinierte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich und beruflich zusammen.

Artikel 113: Zuordnung

(1) Die Zuordnung der Dienste und Werke zu einer kirchlichen Körperschaft erfolgt durch Errichtungsentscheidung der kirchlichen Körperschaft oder durch Vereinbarung oder nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

(2) Das Nähere, insbesondere das Verfahren, die Kriterien für die Zuordnung und deren Folgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 114: Konvent der Dienste und Werke

(1) In den Kirchenkreisen sollen Konvente der Dienste und Werke gebildet werden.

(2) Der Konvent dient der Förderung der Arbeit der Dienste und Werke des Kirchenkreises. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat die Arbeit der Dienste und Werke;
2. er kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode stellen;
3. er kann Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Kirchenkreissynode vorschlagen.

(3) Der Konvent besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einer Pröpstin oder einem Propst oder einem von ihr oder ihm benannten Mitglied des Kirchenkreisrates.

Artikel 115: Hauptbereiche

(1) Die Landeskirche ordnet die Dienste und Werke in Hauptbereiche. Die Landeskirche sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Dienste und Werke. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

(2) Durch Kirchengesetz können die Landeskirche und die Kirchenkreise verpflichtet werden, zur Erfüllung der Aufgaben der Dienste und Werke und für besondere Formen der Zusammenarbeit bestimmte Anteile ihrer Kirchensteuermittel und weiteren Einnahmen vorzuhalten.

Artikel 116: Kammer für Dienste und Werke

(1) Die Kammer für Dienste und Werke dient der Förderung der Arbeit der Dienste und Werke der Landeskirche. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie berät die Grundsätze der Arbeit der Dienste und Werke und stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her;
2. sie fördert die Kommunikation zwischen den unselbstständigen und den selbstständigen Diensten und Werken;
3. sie berät gesamtkirchliche Fragestellungen im Blick auf die Arbeit der Dienste und Werke;
4. sie kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenleitung und die Landessynode richten;
5. sie nimmt zu Vorlagen für Kirchengesetze Stellung, die die Arbeit der Dienste und Werke betreffen;
6. sie schlägt Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Landessynode vor.

(2) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
2. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche, die von den Hauptbereichskuratorien und den Steuerungsgremien der Hauptbereiche berufen werden;
3. die zur Leitung oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen;
4. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstin und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren;
5. sechs Vertreterinnen und Vertreter von selbstständigen Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 berufen. Die Vorschlagsliste muss mehr Namen enthalten als Mitglieder zu berufen sind.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 können sich in der Kammer durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 117: Diakonie

(1) Diakonie ist Wesensäußerung der Kirche. Diakonisches Handeln hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonische Aufgaben werden von jeder Christin und jedem Christen sowie von der Kirche in allen ihren Gliederungen und Lebensbereichen wahrgenommen.

(2) Soweit diakonisches Handeln in besonderen Einrichtungen geschieht, können diese in rechtlich selbstständiger und unselbstständiger Form geordnet sein.

(3) Die Träger diakonischer Einrichtungen sind in den Diakonischen Werken - Landesverbänden - zusammengeschlossen. Die Diakonischen Werke sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Werke der Landeskirche und zugleich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

(4) Die Landeskirche unterstützt und fördert ihre Diakonischen Werke und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder. Den Diakonischen Werken kann die Aufgabe übertragen werden, mit der Aufnahme von Mitgliedern zugleich über deren Zuordnung zur Landeskirche zu entscheiden.

(5) Die Landeskirche und die Diakonischen Werke vereinbaren besondere Formen der Zusammenarbeit zur Koordinierung derjenigen Aufgaben, die der gemeinsamen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen.

(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 6: Finanzverfassung

Artikel 118: Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft

(1) Das Recht, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

(2) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt wird.

(3) Das Vermögen sowie die Einnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der Dienste und Werke dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages.

(4) Die Solidarität innerhalb der Evangelischen Kirche im Norden findet ihren Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten, damit die selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben auf allen Ebenen gewährleistet ist.

Artikel 119: Finanzverteilung

(1) Die Verteilung der Kirchensteuern und weiteren Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche erfolgt nach Maßgabe eines Kirchengesetzes, das die Verteilung des Anteils an die Kirchenkreise durch Schlüsselzuweisungen vorsieht.

(2) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

(3) Die Landeskirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 120: Finanzbeirat der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise bilden einen Finanzbeirat, in den jeder Kirchenkreis ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsendet.

(2) Gegen Veränderungen des Anteils der Kirchenkreise an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen zu deren Lasten kann der Finanzbeirat der Kirchenkreise mit der Mehrheit seiner Mitglieder Einspruch erheben. Dies gilt auch, wenn Ausgaben oder neue Aufgaben beschlossen werden sollen, deren Leistung durch den für die Landeskirche an den Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen festgelegten Anteil nicht gedeckt ist. Der Einspruch kann von der Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zurückgewiesen werden.

(3) Der Finanzbeirat der Kirchenkreise überträgt durch Wahl einem seiner Mitglieder den Vorsitz und zwei seiner Mitglieder den stellvertretenden Vorsitz.

Artikel 121: Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Wesentliche Grundlage für die Haushaltsführung sind die aufzustellenden Haushalte.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offen zu legen.

(3) Im Sinne einer verantwortlichen Haushalterschaft ist auf eine Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten sowie auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu achten.

(4) Das kirchliche Vermögen ist grundsätzlich für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

(5) Bei Vermögens- und Finanzentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch eine angemessene Vorsorge abzusichern. Der laufenden Haushaltswirtschaft soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Artikel 122: Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und der Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu berichten und Beschlüsse anzuregen sowie die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt zu führen. Diese Aufsicht beinhaltet die Dienstaufsicht sowie eine besondere Fachaufsicht, die die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes in konkreten Rechnungsprüfungshandlungen nicht beeinträchtigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss erlässt Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Norden.

(3) Das kirchliche Rechnungsprüfungsamt führt die Rechnungsprüfung durch. Es ist berechtigt, alle kirchlichen Körperschaften und deren Dienste und Werke der Evangelischen Kirche im Norden zu prüfen. Es erfolgt eine jährliche Rechnungsprüfung der Landeskirche und der Kirchenkreise. Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode sowie der Kirchenleitung über die Rechnungsprüfung der Landeskirche und dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss des jeweiligen Kirchenkreises sowie dem jeweiligen Kirchenkreisrat über die Rechnungsprüfung des jeweiligen Kirchenkreises. Der

Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode sowie die Kirchenleitung erhalten einen Überblick über die Rechnungsprüfungstätigkeiten und wesentliche Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch die bzw. den Präses der Landessynode bestellt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchenkreissynode hat insbesondere die Aufgabe, dem Kirchenkreisrat sowie der Kirchenkreissynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu berichten und Beschlüsse anzuregen sowie die Aufsicht über die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis zu führen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung sind zu beachten.

(6) Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis führen die Rechnungsprüfung in den Kirchengemeinden und Diensten und Werken im Kirchenkreis in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, durch. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis erstatten dem Kirchengemeinderat Bericht. Der jeweilige Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie der jeweilige Kirchenkreisrat erhalten einen Überblick über die Rechnungsprüfungstätigkeiten und wesentliche Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis. Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Kirchenkreis werden von den Kirchenkreissynoden bestellt.

(7) Die Kirchenkreise haben das Recht, die Kirchengemeinden und Dienste und Werke im Kirchenkreis der Innenrevision zu unterziehen.

(8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Teil 7: Rechtsschutz

Artikel 123: Rechtliches Gehör

Vor jeder Entscheidung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Bereich der Evangelischen Kirche im Norden erhalten die an dem Verfahren Beteiligten rechtliches Gehör. Die Anhörung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Hierbei

kann sich die oder der Betroffene von einer Person ihres bzw. seines Vertrauens oder einer rechtskundigen Person vertreten lassen.

Artikel 124: Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelischen Kirche im Norden in folgenden Angelegenheiten:

1. verfassungsrechtliche Streitigkeiten;
2. verwaltungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich der Entscheidungen kirchlicher Leitungsorgane in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und solcher aus dem Dienstverhältnis von im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten;
3. Amtspflichtverletzungen bei Pastorinnen und Pastoren und anderen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten;
4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten;
5. Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt;
6. Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes;
7. Gültigkeit von Wahlen und Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.

(2) Durch Kirchengesetz und aufgrund eines Kirchengesetzes kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden. Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von geistlichen Amtshandlungen können nicht gerichtlich angefochten werden.

(3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.

(4) Durch Kirchengesetz ist zu bestimmen, ob und inwieweit das zuständige kirchliche Gericht erst angerufen werden kann, wenn die vorgesehenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

Artikel 125: Lehrverfahren

Wenn öffentliche Verkündigung oder Lehre einer Pastorin oder eines Pastors oder einer anderen ordinierten oder beauftragten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder eines anderen ordinierten oder beauftragten haupt-, neben- oder

ehrenamtlichen Mitarbeiters mit den in der Evangelischen Kirche im Norden geltenden Bekenntnissen unvereinbar zu sein scheinen, ist ein Lehrverfahren durchzuführen. Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 126: Kirchliche Gerichte

(1) Die Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz errichtet.

(2) Die Evangelische Kirche im Norden unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Als Revisionsgericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(3) Die Evangelische Kirche im Norden unterhält ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, soweit nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 127: Besetzung und Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden und von staatlichen Gerichten getrennte Gerichte ausgeübt. Von den Mitgliedern jedes kirchlichen Gerichts muss mindestens eines zum Richteramt befähigt und eines ordiniert sein. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Richterinnen und Richter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den kirchlichen Gerichten müssen Kirchenmitglieder einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden und führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(3) Die Mitglieder der durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Norden errichteten kirchlichen Gerichte werden von einem Richterwahlausschuss gewählt, soweit nichts Abweichendes durch Kirchengesetz bestimmt ist. Dem Richterwahlausschuss gehören sieben Mitglieder an, davon fünf aus der Mitte der Landessynode gewählte, ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied und ein vom

Landeskirchenamt berufenes Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Befähigung zum Richteramt. Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte legen ein Gelöbnis vor der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ab.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der kirchlichen Gerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte können gegen ihren Willen nur in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.


Artikel 128: Verfahrensvorschriften

Das Verfahren vor kirchlichen Gerichten wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 8: Schlussbestimmung

Artikel 129: Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012, in Kraft.



Verband der Ev.-Luth. Kirchen
in Norddeutschland
Arbeitsstelle

Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Vorbemerkung

Die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfes dienen der Vorbereitung auf die erste Lesung des Verfassungsentwurfes in der Verfassungsgebenden Synode und geben Argumente aus den bisherigen Beratungen in der Entwurfsphase wieder, die für die jeweilige inhaltliche Positionierung und sprachliche Formulierung ausschlaggebend waren. Diese Erläuterungen der Arbeitsstelle sind keine amtliche Begründung des Verfassungstextes.

Einleitung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche haben mit dem Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Fusionsvertrag) den Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland gegründet. Sie haben vereinbart, in diesem Verband eine Verfassung zu erarbeiten und zu beschließen, um mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung die gemeinsame Kirche zu bilden.

Die drei Kirchen bringen dabei ganz unterschiedliche Kirchenrechtstraditionen ein. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bilden die Kirchgemeindeordnung, die Propsteiordnung, die Kirchenkreisordnung und das Leitungsgesetz als Kirchengesetze mit Verfassungsrang die verfassungsrechtliche Grundlage. Die 1977 aus vier Vorgängerkirchen gebildete Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat eine Verfassung und in der Pommerschen Evangelischen Kirche gilt seit 1952 die Kirchenordnung.

Eine „Kirchenverfassung“ stellt die theologisch-bekennnismäßigen, rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Grundlagen einer Kirche in knapper Form dar. Dabei orientiert sie sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kirche u. a. an Prinzipien der Gestaltung staatlicher Verfassungen. Kirchenordnungen, die nach 1945 entstanden sind, verknüpfen die rechtlichen Grundlagen mit theologischen Grundaussagen zum kirchlichen Leben.

Dem vorliegenden Verfassungsentwurf liegen folgende Orientierungspunkte zugrunde: 1. die grundlegenden Rechtstexte der drei beteiligten Kirchen, 2. die Kirchenverfassungen anderer Landeskirchen innerhalb der EKD sowie 3. das staatliche Modell des demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaates. Die inhaltliche Grundlage des Entwurfes geben die als Anlage zum Fusionsvertrag beschlossenen Grundsätze sowie die darin formulierten Aufgaben. Gemeinsame Zielbestimmung der Beratungen war es, eine Kirchenverfassung zu erarbeiten, die in wesentlichen Bestimmungen die kirchlichen Besonderheiten deutlich macht.

Präambel

Die Präambel beschreibt den Kern des Bekenntnisses der Kirche sowie wesentliche Aufgaben der Kirche in der Gegenwart und hat den gleichen normativen Charakter wie die weiteren Bestimmungen der Verfassung. In den Grundsätzen des Fusionsvertrages ist bereits ein Präambeltext enthalten, der fortentwickelt wurde. An den Anfang der Präambel und damit auch an den Anfang des Verfassungstextes selbst wurde die grundlegende Einsicht gestellt, dass die Kirche in dem Wort des dreieinigen Gottes gründet.

Im Fusionsvertrag wurde der Auftrag erteilt, die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung in der Präambel zeitgemäß und verständlich zu formulieren. Grundlage dafür war die Präambel der Pommerschen Kirchenordnung, in der es heißt: „Sie (scil. die Pommersche Evangelische Kirche) weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.“ Die in intensiver Beschäftigung mit der Barmer Theologischen Erklärung und umfangreicher Beratung gefundene Formulierung in der Präambel lautet:

„Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelische Kirche im Norden zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt, sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist, und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.“

Propst Dr. Gorski verwies als Vorsitzender der AG Theologie in seiner Einführung zum synodalen Begegnungstag am 12. Juni 2010 in Stralsund darauf, dass diese Formel mehrere Bedingungen erfüllt. Sie fasst die Aufzählung der altkirchlichen und der reformatorischen Bekenntnisschriften sowie der Barmer Theologischen Erklärung so in einem Satz zusammen, dass alle drei zusammen den Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche im Norden bilden. Gleichzeitig differenziert sie zwischen: „bezeugt“ (das Evangelium), „ausgelegt“ (in den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisschriften) und „aufs neue bekannt worden ist“ (Barmen). Sie nimmt damit den Aspekt auf, dass „Bekenntnis“ nicht nur die Dimension einer Lehrgrundlage und

einer „Lesehilfe“ der Bibel hat, sondern gleichzeitig ein aktuell immer neu zu vollziehender Akt ist. Im letzteren Sinne versteht sie Barmen als Bekenntnis und knüpft damit an die Formulierung in der Pommerschen Kirchenordnung an, geht aber zugleich insofern weiter, als Barmen nicht nur mit einem „beispielsweise“ als ein mögliches Beispiel unter vielen genannt, sondern mit einer verbindlichen Formulierung gemeinsam mit und doch unterschieden von den altkirchlichen und den reformatorischen Bekenntnisschriften genannt wird. Diese Form der Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in der Verfassung einer lutherischen Kirche ist neu. Sie verleiht einer seit dem Kirchenkampf in den reformatorischen Kirchen in Deutschland intensiv und kontrovers geführten Debatte einen neuen, zukunftsweisenden Akzent.

Aus sprachästhetischen Gründen wurde entgegen systematischer Erwägungen darauf verzichtet, die Aufzählung der Bekenntnisschriften in der Präambel vorzunehmen. Deshalb werden die lutherischen Bekenntnisschriften im Artikel 2 benannt.

Teil 1: Grundartikel

Die Grundartikel bringen wesentliche geistliche Bestimmungen und die rechtlichen Grundlagen der Kirche zum Ausdruck, die für alle ihre Ebenen verbindlich und bei der Rechtsanwendung der speziellen Bestimmungen in den weiteren Teilen der Verfassung zu beachten sind.

Artikel 1 beschreibt die Herkunft der Evangelischen Kirche im Norden. Die drei fusionierenden Landeskirchen werden namentlich benannt und damit auch das geographische Gebiet und die jeweiligen Traditionen dieser lutherischen Kirchen erfasst. Mit der Feststellung der Gesamtrechtsnachfolge der Evangelischen Kirche im Norden werden alle gegenüber den genannten Kirchen bestehenden Rechte und Pflichten auf die Evangelische Kirche im Norden übergeleitet.

Artikel 2 charakterisiert das Wesen und den Auftrag der Evangelischen Kirche im Norden sowie das Bekennen, Verkündigen und Bezeugen in ihr. Die Evangelische Kirche im Norden setzt ihre Grundlage nicht selbst, sondern gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Dieser erste Satz der Präambel wird im Absatz 1 wiederholt, weil sich daraus auch der Auftrag der Kirche ableitet, der anschließend beschrieben wird. Zum Wesen der Kirche gehört es, dass sie von ihrem Herrn Jesus Christus geleitet wird. Die davon abgeleitete menschliche Vollmacht, Kirche zu leiten, ist allen übertragen, die in ihren verschiedenen Diensten an dem einen Auftrag der Kirche teilhaben. Daneben wird Leitung als Aufgabe der Verfassungsorgane in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und in den Landeskirchen beschrieben.

Artikel 3 bietet eine Definition der Gemeinde, die überall dort ist, wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln - unabhängig von irgendeiner organisatorischen oder strukturellen Zuordnung innerhalb der Evangelischen Kirche im Norden. Bei der Zuordnung zu den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und zur Landeskirche und „ihren“ bzw. „den“ Diensten und Werken werden diese in eine Beziehung gebracht, die das Kirchenbild prägen. Mit der Bezeichnung „ihre“ Dienste und Werke wird die Verbindung zwischen den kirchlichen Körperschaften und „ihren“ Diensten und Werken betont, wogegen die Bezeichnung „die“ Dienste und Werke, wie sie in der vorgelegten Fassung verwendet wird, die Gleichrangigkeit besonders deutlich macht.

Die Artikel 4, 5 und 6 beschreiben die organisatorische Gliederung der Evangelischen Kirche im Norden in verschiedene selbstständige Ebenen, die jeweils den Status einer Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich des öffentlichen Rechtes haben. Sie haben das Recht zur Selbstverwaltung, das Haushaltsrecht und das Recht zur Normsetzung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung (Grundsatz I.2.1 des Fusionsvertrages). Mit der Namensnennung der Kirche sind demzufolge alle Ebenen einschließlich der Dienste und Werke erfasst. Der Kirchenname wird nicht synonym für die landeskirchliche Ebene verwendet, sondern immer für die Kirche in einem alle Ebenen umfassenden Sinn. Für die Gremien und Ämter auf der landeskirchlichen Ebene wird jeweils die Vorsilbe „Landes“ wie Landessynode, Landesbischofin bzw. Landesbischof und Landeskirchenamt verwendet. Damit wird an eine evangelische Tradition angeknüpft, Kirche in einem bestimmten Gebiet zu sein, und in Abgrenzung zu Freikirchen deutlich gemacht, dass die Landeskirche sich als ein institutionelles Gegenüber zu Staat und Gesellschaft versteht. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 bilden die organisatorisch voneinander getrennten Ebenen mit den Diensten und Werken als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit, die Evangelische Kirche im Norden.

Artikel 7 regelt die für alle kirchlichen Gremien einheitlichen Vorgaben für die Zusammensetzung, die Beschlussfassung und die Öffentlichkeit der Sitzungen. Kirchliche Gremien sind die Organe der Körperschaften des Kirchenrechtes, wie z.B. der Kirchengemeinderat, die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisrat, der Propsteirat, die Landessynode, die Kirchenleitung und die Theologische Kammer. Kirchliche Gremien gehören zur Struktur der Kirche und sind deshalb in diesem Abschnitt der Verfassung angesiedelt. Erwogen wurde eine Zuordnung zum Abschnitt Kirchenmitgliedschaft, weil die Mitglieder der Gremien ihre Rechte als Kirchenmitglieder wahrnehmen. Mehrheitlich abgelehnt wurde die Aufnahme einer Altersgrenze für die Wählbarkeit in kirchliche Gremien und einer Regelung über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft von nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister) in demselben Gremium. Für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat regelt § 17 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des

Einführungsgesetzes), dass Ehegatten und Verwandte ersten Grades nicht gleichzeitig Mitglieder sein dürfen.

Zum Status der Evangelischen Kirche im Norden gehören auch die Gemeinschaft mit anderen Kirchen und das Verhältnis zu anderen kirchlichen und staatlichen Körperschaften. In **Artikel 8** wird der Grundsatz I.4.1 des Fusionsvertrages hinsichtlich der bestehenden Mitgliedschaften übernommen und die bisherige Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche von der Evangelischen Kirche im Norden im Status einer Gastkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) fortgeführt. Die damit verbundene Fortführung der Kirchengemeinschaft mit den Gliedkirchen der UEK wird als Beitrag zur Einheit des deutschen Protestantismus in § 4 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes) geregelt. Eine besondere Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten, die für die Evangelische Kirche im Norden als Gastkirche bestehen.

In **Artikel 9** wird die besondere Bedeutung der bestehenden Staatskirchenverträge, die das Verhältnis zu den Bundesländern auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Norden, sowie zum Königreich Dänemark regeln, verfassungsrechtlich verankert.

Artikel 10 stellt in Absatz 1 die geistliche Dimension der Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi der Beschreibung der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche im Norden voran. Mit Absatz 2 wird zugleich eine Legaldefinition für den im Weiteren verwendeten Begriff „Gemeindeglied“ gegeben, der die geistliche und die rechtliche Dimension in sich vereint. Abgeleitet von der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche im Norden besteht die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, die in der Regel die Ortskirchengemeinde ist (Artikel 20), und zum jeweiligen Kirchenkreis.

In **Artikel 11** werden die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder beschrieben, die theologisch aus dem Allgemeinen Priestertum aller getauften Glaubenden und rechtlich aus der Kirchenmitgliedschaft folgen. Intensiv beraten wurde das Regelungserfordernis eines Gleichheitsrechtes. Einerseits wird die Gleichheit aller Gemeindeglieder vor dem Kirchenrecht als eine Engführung angesehen, weil nach der Schrift alle Menschen vor Gott gleich sind. Andererseits wird die Aufnahme des Grundsatzes der Gleichheit aller Gemeindeglieder vor dem Kirchenrecht (nicht dem staatlichen Recht) als theologisch fundiert, dem Protestantismus angemessen und normativ gehaltvoll betrachtet.

Hinterfragt wird die Regelung der Gleichstellung von Frauen und Männern in **Artikel 12** wegen der Einordnung in den Abschnitt Kirchenmitgliedschaft und wegen der nicht eindeutig erkennbaren Regelungsabsicht. Die Gleichstellung im Leben der Kirche könnte sich auf die Vertretung in den kirchlichen Gremien (Artikel 7) oder auf den

Zugang zu kirchlichen Ämtern beziehen. Artikel 7 Absatz 6 enthält eine Zielvorgabe für die Besetzung von kirchlichen Gremien als eine Konkretisierung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes. Die Gleichstellung in der Welt steht dem Eintreten für die in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Achtung der Menschenrechte in der Welt (Artikel 2 Absatz 5) näher.

Mit **Artikel 13** spricht die Evangelische Kirche im Norden eine Einladung an alle Menschen zur Teilnahme am kirchlichen Leben aus und nicht getaufte Menschen werden zur Taufe eingeladen. Es wurde angeregt, angesichts der großen Anzahl von Menschen im Gebiet der zukünftigen Evangelischen Kirche im Norden, die ohne konfessionelle Bindung leben, den einladenden Charakter der Evangelischen Kirche im Norden noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

In den Artikeln 14 bis 17 werden alle an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages beteiligten Personen aufgeführt. Die Verwendung der Begriffe „Auftrag“ und „Dienste“ in **Artikel 14** folgt dem in den letzten Jahren üblich gewordenen Sprachgebrauch. Der Begriff „Amt“ wird in der Verfassung ausschließlich als „Amt der öffentlichen Verkündigung“ verwendet.

In **Artikel 15** wird das Amt der öffentlichen Verkündigung beschrieben, weil ihm eine grundlegende über die einzelne Gemeinde hinaus gehende Bedeutung für die gesamte Kirche zukommt und in der Verkündigung des Wortes auch Leitung der Gemeinde Jesu Christi geschieht (Artikel 2 Absatz 2). Das Dokument der Bischofskonferenz der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“ beschreibt die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausdrücklich als eine kirchenleitende Funktion. Den Pastorinnen und Pastoren wird mit Absatz 2 der besondere Dienst der Sammlung der Gemeinde durch Wort und Sakrament übertragen. Eine Beschreibung der weiteren Aufgaben der Pastorinnen und Pastoren, wie dies für die Pröpstinnen und Pröpste (Artikel 63) sowie Bischöfinnen und Bischöfe (Artikel 93 ff.) erfolgt, beinhaltet der Entwurf der Verfassung bisher nicht. Zu den in Absatz 3 und 4 benannten Ordinierten gehören neben den Pastorinnen und Pastoren der Evangelischen Kirche im Norden auch die ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Mecklenburg. Die Ordinierten haben nach Absatz 4 eine besondere Verantwortung, auch tatsächlich an der Leitung der Kirche mitzuwirken und entsprechende Aufgaben oder Ämter zu übernehmen. Neben den Ordinierten haben die in Absatz 5 genannten weiteren Berufs- und Personengruppen im Rahmen ihrer Beauftragung teil am Amt der öffentlichen Verkündigung. Im Ausnahmefall kann jedes Gemeindeglied das Amt der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen. Denkbar sind die Nottaufe oder auch Predigttrihen mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Gemäß **Artikel 16** haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Zu den „Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst“ nach mecklenburgischer und pommerscher Tradition gehören alle, die an der Verkündigung des Evangeliums und der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligt sind. In Satz 2 werden bestimmte Berufsgruppen beispielhaft aufgezählt.

In **Artikel 17** sind die Sätze 1 und 2 des Grundsatzes I.3.3 des Fusionsvertrages zur Gewährleistung einer flächendeckenden Pfarrstellenversorgung in der Evangelischen Kirche im Norden übernommen worden. Der Begriff „flächendeckend“ soll möglichst durch einen inhaltsgleichen, jedoch sprachästhetisch überzeugenderen Begriff ersetzt werden.

Teil 2: Kirchengemeinde

Dieser Teil enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Kirchengemeinden. Der Umfang dieser Bestimmungen wurde intensiv beraten. Zugunsten einer „schlanken“ Verfassung und eines Kirchengesetzes mit den erforderlichen Vorschriften für die Arbeit der Mitglieder des Kirchengemeinderates werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf das unbedingt Erforderliche begrenzt und die Kirchengemeindeordnung im Teil 4 des Einführungsgesetzes vorgelegt.

Artikel 18 beginnt mit der Aufzählung der Aufgaben der Kirchengemeinde, ohne zunächst eine geistliche Bestimmung oder Beschreibung des Wesens der Kirchengemeinde vorzunehmen, wie dieses für den Kirchenkreis in Artikel 40 und für die Landeskirche in Artikel 73 erfolgt.

In **Artikel 19** sind das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde und die Ausstattung mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln verfassungsrechtlich verankert. Die Selbstverwaltung kann im Bereich der Verwaltungsgeschäfte durch Kirchengesetz (Kirchenkreisverwaltungsgesetz) eingeschränkt werden.

Die Ortskirchengemeinde als Gemeinschaft von Gemeindegliedern in einem räumlich bestimmten Bereich ist die in der Regel vorkommende Kirchengemeindeform der Evangelischen Kirche im Norden. **Artikel 20** ermöglicht, dass es daneben auch Personal- und Anstaltsgemeinden sowie weitere Gemeindeformen geben kann.

Artikel 21 benennt die Entscheidungsorgane für die freiwillige Gründung, Veränderung oder Aufhebung und den freiwilligen Zusammenschluss von Kirchengemeinden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Absatz 1. Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrages kann die Grenzveränderung, der Zusammenschluss oder die

Aufhebung von Kirchengemeinden auf Antrag des Kirchenkreises nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden erfolgen.

In **Artikel 22** wird die flächendeckende Pfarrstellenversorgung gemäß Artikel 17 insoweit konkretisiert, dass jede Kirchengemeinde über eine Pfarrstelle verfügt. In Satz 2 wird der in der Pommerschen Kirche verwendete Begriff des Pfarrsprengels definiert. Die kirchengesetzliche Regelung zur Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen soll möglichst bis zum Inkrafttreten der Verfassung erfolgen.

Der Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 14, 15 sowie **Artikel 23** beschreiben das mehrschichtige Leitungshandeln in der Kirche und sind im Zusammenhang zu betrachten, weil es über die juristisch-organisatorische Leitung hinaus eine unverfügbare Leitung durch Jesus Christus als dem Herrn der Kirche gibt. Mit diesen verfassungsrechtlichen Bestimmungen wird das maßgebliche Verhältnis zwischen Amt und Gemeinde beschrieben, wie es im Fusionsvertrag in Auftrag gegeben wurde. In Artikel 23 Absatz 1 wird vorangestellt, dass das Leitungshandeln in der Kirchengemeinde geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschieht. Gemäß Absatz 2 wird die Kirchengemeinde allein durch den Kirchengemeinderat geleitet. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es keine Leitung neben oder in Konkurrenz zum Kirchengemeinderat gibt.

Der Aufgabenkatalog des Kirchengemeinderates wird im **Artikel 24** aufgeführt. Zur Widmung und Entwidmung von Kirchen ist anzumerken, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kirchengebäudes gemäß Absatz 3 Nummer 7 die Entscheidung über die Widmung oder Entwidmung trifft. Die liturgische Handlung der Widmung oder Entwidmung wird gemäß Artikel 93 Absatz 3 von einer Bischöfin bzw. einem Bischof vollzogen.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates, die einer Genehmigung des Kirchenkreises oder des Landeskirchenamtes bedürfen, werden in **Artikel 25** im einzelnen aufgeführt, da es sich dabei um Eingriffsrechte Dritter in die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde handelt. Darüber hinaus wurden die Genehmigung von Beschlüssen über die kirchenfremde Nutzung von kirchlichen Räumen und von Beschlüssen, die das Leben der Kirchengemeinde wesentlich beeinträchtigen sowie die Zuweisung von Genehmigungsbefugnissen an die Pröpstinnen und Pröpste beraten. Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Landessynode und die Kirchenkreissynode, weitere Genehmigungserfordernisse zu erlassen. Weil in Absatz 2 eine abschließende Aufzählung der genehmigungspflichtigen Angelegenheiten vorgenommen wurde, soll Absatz 3 als Auffangklausel erhalten bleiben. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinde muss gewährleistet werden.

Artikel 26 regelt die Möglichkeit der Beanstandung von Beschlüssen des Kirchengemeinderates, die bekenntnis- oder rechtswidrig sind. Diese Beschreibung dient allein der Klarstellung, weil bekenntniswidrige Beschlüsse stets auch rechtswidrig sind. Die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche im Norden sind in der Verfassung benannt und damit geltendes Recht. Ein Verstoß gegen die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche im Norden ist gleichzeitig ein Verstoß gegen die Verfassung der Kirche. Da die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden, solange die Beanstandung nicht rechtskräftig abgewiesen wurde. Das Beanstandungsrecht steht dem vorsitzenden und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied je für sich allein zu. Ein darüber hinaus gehendes Beanstandungsrecht der Pröpstinnen und Pröpste sowie die Beteiligung einer Bischöfin bzw. eines Bischofs an der Entscheidung über einen bekenntniswidrigen Beschluss wurden nicht aufgenommen.

In **Artikel 27** wird geregelt, dass die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr immer durch zwei Personen des Kirchengemeinderates vertreten wird.

Sofern ein ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz des Kirchengemeinderates führt, kann gemäß **Artikel 28** die Geschäftsführung mit seinem Einverständnis an eine Pastorin bzw. einen Pastor der Kirchengemeinde übertragen werden.

Für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates gilt Artikel 7 in Verbindung mit **Artikel 29**. Gegenstand der Beratung waren vor allem die Berufung von zwei Mitgliedern für den neuen Kirchengemeinderat entweder durch den noch amtierenden oder durch den neu gebildeten Kirchengemeinderat. Die Entscheidung fiel zugunsten des noch amtierenden Kirchengemeinderates, weil der neue Kirchengemeinderat bei seiner Konstituierung vollständig sein und keine Selbstergänzung des neuen Kirchengemeinderates erfolgen soll. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde auf eine Person aus der Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde festgesetzt.

Zur Regelung des Vorsitzes im Kirchengemeinderat in **Artikel 30** wurde auch erwogen, dass ehrenamtliche Mitglieder sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung innehaben könnten. Da die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat auf eine Mitarbeiterin bzw. auf einen Mitarbeiter begrenzt ist, sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß **Artikel 31** zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen hinzugezogen werden. Pastorinnen und Pastoren, die gemäß Artikel 94 Absatz 2 Nr. 6 oder Artikel 95 Absatz 2 Nr. 6 zugeordnet wurden, nehmen mit beratender Stimme teil.

Der Kirchengemeinderat kann Ausschüsse bilden, wobei aus **Artikel 32** Absatz 2 und 3 deutlich werden soll, dass Ausschüsse aus der Mitte des Kirchengemeinderates umfangreichere Kompetenzen haben als Ausschüsse, in denen nicht ausschließlich

Mitglieder des Kirchengemeinderates mitarbeiten. Ausführliche Vorgaben für die Orts- und Fachausschüsse enthält die Kirchengemeindeordnung.

Die Gemeindeversammlung gemäß **Artikel 33** ist kein Organ der Kirchengemeinde. Sie tagt in öffentlicher Sitzung. Offen geblieben ist, wie in einer öffentlichen Sitzung mit der Teilnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem Gebiet der Kirchengemeinde umgegangen werden soll, die nicht Gemeindeglieder sind.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Kirchengemeinden in den **Artikeln 35 bis 39** verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf der kirchengemeindlichen Ebene verfassungsrechtlich eröffnet, die von einer Vereinbarung der gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben bis zum vorgegebenen Zusammenschluss von Kirchengemeinden in Regionalverbänden reichen. Ausführlich beraten wurde die Ausgestaltung eines in der Kirchenkreissatzung geregelten Zusammenschlusses von Kirchengemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages, der aus den guten Erfahrungen in den mecklenburgischen Propsteien entwickelt wurde. Die Regionalverbände sind, wie in der Gliederung der Verfassung erkennbar, auf der Ebene der Kirchengemeinden angesiedelt. Sie bilden also ausdrücklich keine „vierte Ebene“. Die Regionalversammlung beschließt über die Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben und deren Finanzierung. Die Mindestumlage darf nicht mehr als 10 Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzgesetzes (Teil 5 des Einführungsgesetzes) betragen. In Fortsetzung der Zusammenarbeitsform in der mecklenburgischen Propstei versammeln sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Regionalkonvent, der auch der gemeinsamen theologischen Arbeit dient. Sofern im Kirchenkreis keine Regionalverbände gebildet werden, können die Kirchengemeinden sich zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen.

Teil 3: Kirchenkreis

Artikel 40 nimmt eine geistliche Bestimmung des Kirchenkreises vor, um deutlich werden zu lassen, dass die Kirchenkreise dem kirchlichen Auftrag mit den und für die Kirchengemeinden dienen. Der in Absatz 1 Satz 3 enthaltene solidarische Finanzausgleich und die in Absatz 2 geregelte finanzielle Ausstattung der Dienste und Werke wird im Finanzgesetz konkret ausgestaltet.

Artikel 42 ermächtigt die Landeskirche zum Erlass von Kirchengesetzen zur Gründung, zum Zusammenschluss und zur Aufhebung von Kirchenkreisen. Dabei wurde bewusst auf die für den Zusammenschluss von Kirchengemeinden normierte Voraussetzung, die Erfüllung des kirchlichen Auftrages zu sichern, verzichtet. Es ist ausreichend, wenn der Zusammenschluss der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient. Über Grenzveränderungen entscheiden die Kirchenkreise im Einvernehmen.

Artikel 43 beschreibt das Leitungsgeschehen im Kirchenkreis entsprechend dem maßgeblichen Verhältnis von Amt und Gemeinde.

So ist es konsequent, wenn in **Artikel 44** auch geistliche Leitungsaufgaben neben den rechtlichen und organisatorischen Aufgaben der Kirchenkreissynode aufgeführt werden. Es ist noch zu entscheiden, ob die Kirchenkreissynode neben den Pfarrstellen für Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis auch Pfarrstellen für die Kirchengemeinde- und Regionalverbände sowie für einen Kirchenkreisverband errichten darf.

Die in **Artikel 45** aufgeführten Beschlussangelegenheiten sind genehmigungsbedürftig. Die Kirchenkreissatzung darf nur auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden, alle weiteren Beschlüsse werden darüber hinaus auch auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft. Die Landessynode ist ermächtigt, weitere Genehmigungserfordernisse in einfachem Kirchengesetz zu erlassen.

An der Entscheidung der Kirchenleitung über die wiederholte Beanstandung eines Beschlusses einer Kirchenkreissynode in Bekenntnisfragen wird der Bischofsrat beteiligt.

Gegen diese Regelung in **Artikel 46** wurde in den Beratungen eingewandt, dass die Bischöfinnen und Bischöfe auch in der Kirchenleitung vertreten sind und somit eine gesonderte Beteiligung in Form des Einvernehmens zwischen Kirchenleitung und Bischofsrat nicht erforderlich sei.

In den **Artikeln 47 bis 49** sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zusammensetzung, die Teilnahmerechte und die Wahl des Präsidiums geregelt.

Die in **Artikel 50** enthaltene Ermächtigung sowohl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes als auch der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel, die Kirchenkreissynode einzuberufen, kann zu verschiedenen Entscheidungen führen. Die Ermächtigung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes ist in ihrer bzw. seiner Sorge für die Einheit der Kirche begründet. Die Ermächtigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel beruht auf der örtlichen Zuständigkeit.

Die Kirchenkreissynode ist verpflichtet, einen Finanz- und einen Rechnungsprüfungsausschuss gemäß **Artikel 51** zu bilden. Weil der Finanzausschuss die Aufgabe eines Verfassungsorganes wahrnimmt, nämlich das Haushaltsrecht der Kirchenkreissynode für über- und außerplanmäßige Ausgaben, und die Legislative gegenüber dem Kirchenkreisrat vertritt, ist die Ermächtigung auch in der Verfassung zu regeln. Die herausgehobene Bedeutung, die dem Finanzausschuss im Vergleich zu

den nicht genannten Ausschüssen der Kirchenkreissynode (z. B. Gemeindeausschuss) zukommt, wurde kritisch angefragt.

Der Kirchenkreisrat führt gemäß **Artikel 52** die unmittelbare Aufsicht als Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die Dienste und Werke.

Soweit in Artikel 52 und **Artikel 53** die Kirchen des Kirchenkreises genannt werden, sind davon nur die im Eigentum eines Kirchenkreises befindlichen Kirchen erfasst.

Zu der Regelung in **Artikel 57** Absatz 3 besteht noch Beratungsbedarf, weil das Herabsinken der Anzahl der Mitglieder der genannten Gremien unter die Hälfte der gesetzlichen Anzahl zur Beschlussunfähigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 7 führt. Für die Zusammensetzung des Kirchenkreisrates ist auf die für alle kirchlichen Gremien geltenden Bestimmungen des Artikel 7 zu verweisen, so dass in Kirchenkreisen mit einer größeren Anzahl von Pröpstinnen und Pröpsten entsprechend viele ehrenamtliche Mitglieder zu wählen sind, um die Mehrheit der Ehrenamtlichen sicherzustellen.

Eine Pröpstin bzw. ein Propst ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Kirchenkreisrates gemäß **Artikel 59** zu wählen.

Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist gemäß **Artikel 63** mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden; ihnen wird eine Predigtstelle zugewiesen. Neben den aufgeführten Aufgaben kann den Pröpstinnen und Pröpsten gemäß Artikel 94 Absatz 3 das bischöfliche Ordinationsrecht übertragen werden. Hiermit wird die mecklenburgische Tradition aufgenommen, nach der die Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten die Ordination vornehmen.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste in **Artikel 65** werden ergänzt durch die in Artikel 84 und 95 geregelte Mitwirkung der Kirchenleitung und der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel. Die Berufungsurkunde für eine Pröpstin oder einen Propst wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenleitung unterzeichnet. Es war den Beratungsgremien wichtig, dass die gesamtkirchliche Einbindung des geistlichen Leitungsamtes der Pröpstinnen und Pröpste auch bei der Wahl deutlich wird. Die Formulierung „zumindest mit der Mehrheit“ lässt offen, ob in einem Pröpstewahlgesetz in Anlehnung an die Modalitäten der Bischofswahl geregelt wird, dass bei zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten die einfache Mehrheit und bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten eine qualifizierte Mehrheit für die Wahl erforderlich ist.

In **Artikel 66** wird die Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk einer Pröpstin bzw. eines Propstes definiert.

Gemäß **Artikel 67** nehmen die Kirchenkreisverwaltungen gesetzlich zugewiesene Aufgaben, vertraglich übernommene Aufgaben (Artikel 39 Absatz 1) und die vom Landeskirchenamt übertragene Aufsicht für einzelne Bereiche wahr.

Der in **Artikel 68** vorgesehene Propsteirat kann zur Beratung der Pröpstin bzw. des Propstes gebildet werden.

Gemäß **Artikel 71** können die Kirchenkreise sich in Kirchenkreisverbände zusammenschließen, um diesen jeweils die gemeinschaftliche Erfüllung von Aufgaben zu übertragen.

Teil 4: Landeskirche

Den verfassungsrechtlichen Organen der Landeskirche wird eine geistliche Bestimmung in **Artikel 73** und die Beschreibung des Leitungsgeschehens entsprechend dem maßgeblichen Verhältnis von Amt und Gemeinde in **Artikel 75** vorangestellt.

Gemäß **Artikel 77** hat der Bischofsrat ein eigenes Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen gegen einen Beschluss der Landessynode und ein erneutes Einspruchsrecht gegen die Zurückweisung des ersten Einspruches durch die Landessynode. Nach dem erneuten Einspruch des Bischofsrates kann die Angelegenheit nicht mehr durch Abstimmung gelöst werden, sondern nur in der gemeinsamen Beratung.

Unter den Ausschüssen der Landessynode hat der Finanzausschuss gemäß **Artikel 83** eine herausgehobene Bedeutung (vgl. Ausführungen zu Artikel 51). Um die Beteiligung der verschiedenen Regionen der Evangelischen Kirche im Norden im Finanzausschuss zu sichern, soll aus jedem Sprengel mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Die in **Artikel 88** geregelte Zusammensetzung der Kirchenleitung nach der Übergangszeit entspricht dem Grundsatz IV.3.2 des Fusionsvertrages. Die Zusammensetzung der Ersten Kirchenleitung während der Übergangszeit gemäß dem Grundsatz IV.3.3 ist Gegenstand des § 25 Überleitungsbestimmungen. Diese Erste Kirchenleitung wird von der Ersten Landessynode in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Artikel 89 übernimmt die Inkompatibilitätsregelung für den Präses der Landessynode zur Mitgliedschaft in der Kirchenleitung aus dem Grundsatz IV.3.2.5 des Fusionsvertrages. In den Beratungen wurde deutlich, dass diese Regelung in den Kirchen der EKD ungewöhnlich ist. Sowohl in der Mecklenburgischen Kirche als auch in der Pommerschen Kirche ist der Präses Mitglied der Kirchenleitung. In dem in der Verfassung beschriebenen synodalen Kirchenmodell wird die Kirchenleitung aus der Mitte der Synode gewählt. Es wurde die Auffassung vertreten, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Mitgliedschaft in Kirchenleitung und Synode für alle gewählten Kirchenleitungsmitglieder unproblematisch und für den Präses nicht akzeptabel ist.

Bei der Regelung der Stellvertretung für den Vorsitz in der Kirchenleitung in **Artikel 90** haben die Beratungsgremien auf eine verfassungsrechtliche Festlegung verzichtet und überlassen es der amtierenden Kirchenleitung, die Stellvertretung zu wählen.

In den **Artikeln 93 bis 97** wird das Bischofsamt in der Evangelischen Kirche im Norden beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlich-organisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Doppelung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. eines anderen Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinne angesehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich - unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht - aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.

Die in den **Artikeln 100 und 101** verfassungsrechtlich verankerte Theologische Kammer ist ein selbstständiges Organ, das sich von den Ausschüssen der Landessynode einerseits in ihrer Zusammensetzung unterscheidet, andererseits funktional dadurch, dass es im Auftrag der Landessynode, der Kirchenleitung und des Bischofsrates tätig werden kann. Die Theologische Kammer hat eine deutlichere Verbindung zur Landessynode als der bisherige Theologische Beirat der Nordelbischen Kirche, weil sieben von 19 Mitgliedern aus der Mitte der Synode gewählt werden.

Die Artikel **102 bis 106** beschreiben das Landeskirchenamt als oberste Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche im Norden mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin. Die Bildung weiterer Außenstellen ist auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Normierung möglich. Das Landeskirchenamt führt die Verwaltung der landeskirchlichen Ebene. Die Aufsicht über die Körperschaften der Ebene der Kirchengemeinden ist auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. Die Aufsicht über das Landeskirchenamt führt die Kirchenleitung gemäß Artikel 84 Absatz 2.

In **Artikel 104** wird die Zusammensetzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes geregelt, dessen Mitglieder bisher auf zehn Jahre berufen wurden. Die Rechtmäßigkeit der befristeten Berufung im kirchlichen Bereich ist hinsichtlich der Anwendbarkeit von Entscheidungen zum Bundesbeamtenrecht noch zu prüfen. Unter diesem Vorbehalt haben die Beratungsgremien zunächst die befristete Berufung mit der Möglichkeit der erneuten Berufung nach Ablauf des Berufungszeitraumes in den Verfassungsentwurf aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Verfahrens der Rechtssetzung in **Artikel 107** wurde auch beraten, ob für ein Kirchengesetz, das die Verfassung ändert, drei Lesungen erforderlich sein sollen.

In **Artikel 111** wird die besondere Beziehung der Evangelischen Kirche im Norden zu den Theologischen Fakultäten (Greifswald, Kiel und Rostock) und dem Fachbereich Theologie (Hamburg) beschrieben. Absatz 2 nimmt den Grundsatz IV.8 des Fusionsvertrages auf.

Teil 5: Dienste und Werke

Die Dienste und Werke konstituieren sich als Gemeinde Jesu Christi, weil sie ein Ort sind, an dem sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln (Artikel 3). In den Artikeln 112 bis 117 werden die rechtliche Gestalt, die Organisationsform sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der Dienste und Werke an den Leitungsgremien der Kirchenkreise und der Landeskirche verfassungsrechtlich

geregelt. Alternativ wurde beraten, die Bestimmungen über die Dienste und Werke in die Verfassungsteile über die Kirchengemeinden (Teil 2), die Kirchenkreise (Teil 3) und die Landeskirche (Teil 4) einzugliedern.

Artikel 112 zählt beispielhaft einige kirchliche Arbeitsgebiete mit eigenständiger Arbeitsweise auf, die als Dienste oder Werke der Kirche in rechtlich unselbstständiger oder rechtlich selbstständiger Form tätig sind. Die in Artikel 14 beschriebene Gemeinschaft der Dienste wird in Absatz 3 für die Dienste und Werke konkretisiert.

Die verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Zuordnung von Diensten und Werken zur Kirchengemeinde, zum Kirchenkreis oder zur Landeskirche werden in **Artikel 113** aufgeführt. Die Entscheidung über die Errichtung von Diensten und Werken gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinderäte (Artikel 24 Absatz 3 Nummer 8), der Kirchenkreissynoden (Artikel 44 Absatz 3 Nummer 6) und der Landessynode (Artikel 76 Absatz 3 Nummer 5).

Die Konvente der Dienste und Werke in den Kirchenkreisen gemäß **Artikel 114** und die Kammer für Dienste und Werke auf landeskirchlicher Ebene gemäß **Artikel 116** können mit Anträgen an die Kirchenkreissynoden bzw. an die Kirchenleitung und die Landessynode in eigenen Angelegenheiten gegenüber den Leitungsgremien tätig werden und haben das Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Kirchenkreissynode (Artikel 47 Absatz 2 Nummer 4) bzw. Landessynode (Artikel 78 Absatz 4).

Die Kammer für Dienste und Werke hat darüber hinaus eine beratende Funktion für die Entwicklung von Grundsätzen für die Arbeit der Dienste und Werke im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und nimmt Stellung zu Kirchengesetzvorlagen, die die Dienste und Werke betreffen. Die Kammer für Dienste und Werke wird ein kirchenpolitisches Gremium sein, weil die konkreten Arbeitsaufgaben in den Hauptbereichen und den Hauptbereichskonferenzen beraten werden.

Die Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene werden in Hauptbereiche geordnet. Der **Artikel 115** ordnet eine angemessene finanzielle Ausstattung durch die Landeskirche an. Neben der Landeskirche können gemäß Absatz 2 auch die Kirchenkreise durch Kirchengesetz verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil ihrer Kirchensteuermittel und weiteren Einnahmen für die Arbeit der Dienste und Werke zur Verfügung zu stellen. Das Finanzgesetz der Evangelischen Kirche im Norden setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Gemäß § 5 Finanzgesetz (Teil 5 des Einführungsgesetzes) erhalten die Hauptbereiche einen näher bestimmten Betrag aus dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen. Gemäß § 6 Absatz 1 Finanzgesetz

sollen von den Kirchenkreisen für die Dienste und Werke mindestens 10 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt werden.

Der vorliegenden Fassung des **Artikel 117** sind intensive Beratungen vorausgegangen. Dieser Artikel beschreibt die Diakonie und das allumfassende diakonische Handeln, das teil hat an der Erfüllung des Auftrages der Kirche. Unterschiedliche Auffassungen werden vor allem zur Charakterisierung der Diakonie als Wesensmerkmal oder Wesensäußerung der Kirche deutlich. Dem Begriff „Wesensmerkmal“ komme größeres ekklesiologisches Gewicht zu. Dagegen spreche, dass an einem Wesensmerkmal die reale Kirche zu erkennen sei, unabhängig vom Handeln der Gläubigen. Ein Wesensmerkmal lasse nicht erkennen, dass das Wesen der Kirche nach außen trete. Diakonie sei deshalb eine Wesensäußerung, weil sie das Handeln in der Kirche betrifft - so die Argumente der unterschiedlichen Auffassungen.

In Absatz 3 werden die Diakonischen Werke in ihrer Funktion als Landesverbände und Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege aufgeführt, wobei auf die konkrete Bezeichnung der Diakonischen Werke mit Bezugnahme auf die Bundesländer bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet wird.

Mit Absatz 4 wird die Unterstützung und Förderung der Landeskirche für die Diakonischen Werke ausdrücklich verfassungsrechtlich zugesichert. Daneben wird deutlich gemacht, dass einzelne Mitglieder eines Diakonischen Werkes nur insoweit an dieser Unterstützung und Förderung teilhaben, wie sie den sich selbst auferlegten diakonischen Auftrag wahrnehmen. Den Diakonischen Werken kann durch einfaches Kirchengesetz die Aufgabe übertragen werden, über die Zuordnung von Mitgliedern der Diakonischen Werke zur Landeskirche zu entscheiden.

Mit Absatz 5 wird die Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke und der Landeskirche verfassungsrechtlich verankert. Diese besondere Form der Zusammenarbeit geschieht an Stelle der Bildung eines Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Norden, was in den Beratungen zunächst angestrebt wurde.

Teil 6: Finanzverfassung

Das Grundprinzip der Finanzverteilung ist ein doppelter solidarischer Finanzausgleich: Innerhalb der Evangelischen Kirche im Norden findet gemäß **Artikel 118** Absatz 4 ein solidarischer Ausgleich zwischen den Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche statt. Innerhalb der Kirchenkreise erfolgt ein solidarischer Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden (Artikel 40 Absatz 1 Satz 3). Absatz 1 ermächtigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, von den Gemeindegliedern Abgaben zu erheben, die ihrerseits gemäß Artikel 11 Absatz 4 verpflichtet sind, nach Kräften die Lasten der Kirche mitzutragen. Gemäß Absatz 2 sind

die Kirchenkreise die Kirchensteuergläubiger. Die Höhe der Kirchensteuer wird in der Kirchlichen Steuerordnung festgesetzt.

Artikel 119 regelt die Grundlagen der Finanzverteilung, die mit dem Finanzgesetz konkretisiert werden. Wesentliche Kriterien für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise sind gemäß § 7 Finanzgesetz die Anzahl der Gemeindeglieder, die Wohnbevölkerung und das Bauvolumen.

Mit dem Finanzbeirat gemäß **Artikel 120** gibt es ein Gremium, das den Ausgleich zwischen den Kirchenkreisen als Kirchensteuergläubiger und der landeskirchlichen Ebene sicherstellt und den Kirchenkreisen ein Einspruchrecht mit aufschiebender Wirkung gegen die Veränderung des Anteiles der Kirchenkreise an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen ermöglicht.

Artikel 121 nennt die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Verfassung nimmt bisher keine Definition des Begriffes „Haushalt“ vor, die jedoch insbesondere für die Bestimmung des Umfanges für die Genehmigungs- und Vorlagepflicht von Beschlüssen des Kirchengemeinderates (Artikel 25) als hilfreich bewertet wurde.

In **Artikel 122** Absatz 1 wird der Grundsatz, dass alle Körperschaften, Dienste, Werke oder Einrichtungen, die kirchliche Gelder erhalten, auch der kirchlichen Rechnungsprüfung zu unterwerfen sind, verfassungsrechtlich verankert. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt in der Weise, dass die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Für den Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchenkreissynode gilt dies bei der Aufsicht über die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer entsprechend.

Teil 7: Rechtsschutz

Die Evangelische Kirche im Norden gewährt vollständigen Rechtsschutz, um die Verhandlung von kirchlichen Angelegenheiten vor Kirchengengerichten zu ermöglichen.

Artikel 123 normiert das Recht der an einem Verfahren Beteiligten auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör wird im Wege der Anhörung erteilt, die mündlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen kann. Die Gewährung des rechtlichen Gehör ist selbstverständlich. Auf dieses Recht wird an dieser Stelle unmissverständlich hingewiesen.

Artikel 124 listet die sachliche Zuständigkeit der Kirchengerichte auf, die durch Kirchengesetze oder Rechtsverordnungen auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden kann. Ausgenommen sind lediglich die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von Amtshandlungen.

Artikel 125 definiert den Gegenstand eines Lehrverfahrens.

Die Evangelische Kirche im Norden unterhält gemäß **Artikel 126** Absatz 2 jedenfalls ein verbundenes Verfassungs- und Verwaltungsgericht, wobei eine unterschiedliche Besetzung des Verfassungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes kirchengesetzlich zu gewährleisten ist. Es werden auch ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchkammern und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit errichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Gerichtsbarkeiten an gliedkirchliche Zusammenschlüsse zu übertragen.

Artikel 127 enthält grundlegende Vorgaben für die kirchengesetzliche Regelung über die Besetzung der Kirchengerichte und regelt die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses.

Teil 8: Schlussbestimmung

Mit **Artikel 129** wird der geplante Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung benannt.

Schwerin, 7. Oktober 2010

Elke Stoepker